Stadt Metzingen

Landkreis Reutlingen

Bebauungsplan „Im Reisach, 1. Änderung“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

mit Habitatpotenzialanalyse

– Anlage zum Bebauungsplan –

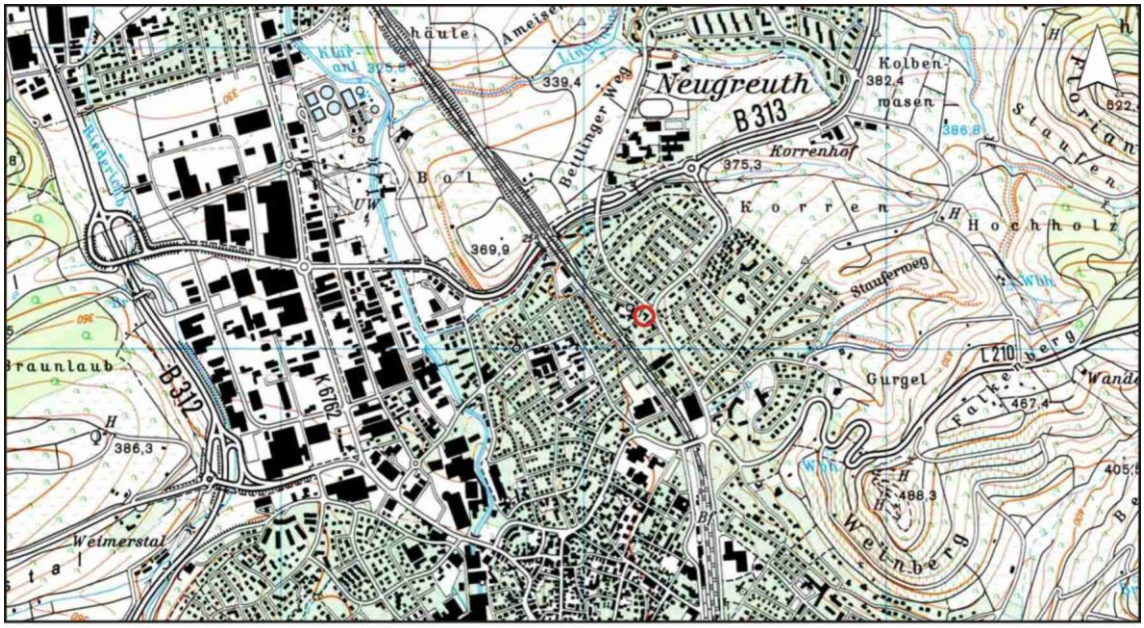

Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7421 Metzingen (LGL 2010)

Auftraggeber: Stadt Metzingen
Stuttgarter Straße 2 – 4
72555 Metzingen

Proj. Nr.: 140417
Datum: 20.07.2017 / 31.10.2019

Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS 3

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3

3 METHODIK 4

4 PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION 5

5 KONFLIKTANALYSE 7

5.1 Kurzbeschreibung der Planung 7

5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren 8

6 DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG MIT HABITATPOTENZIALANALYSE 10

6.1 Habitatanalyse 10

6.2 Betroffenheit der Artengruppen 11

7 ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN 13

8 LITERATUR UND QUELLEN 14

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 4.1: Plangebiet (rot umrandet) 5

Abbildung 4.2: Fotos des Plangebiets (05.05.2017) 6

Abbildung 5.1: Lageplan-Entwurf und Schnittansicht 7

Abbildung 5.2: Bebauungsplan-Entwurf 8

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 6.1: Betroffenheit der Artengruppen 11

1 Anlass

Das Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 4590/1 in Metzingen (innerorts) soll bebaut werden. Die Planung umfasst außerdem einen Teil des Flurstücks 4586. Das Grundstück liegt an der Nürtinger Straße, Ecke Bettlinger Weg.

Das Verfahren erfolgt nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Es handelt sich um eine Änderung jeweils eines Teilbereichs des Bebauungsplans „Im Reisach“ (rechtskräftig seit dem 14.03.1972) und des Bebauungsplans „Im Reisach, Änderung und Erweiterung“ (rechtskräftig seit dem 14.12.1982).

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, europäischer Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht (MLR 2009). Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln, die jedoch im Verfahren nach § 13a BauGB entfallen kann. Die Umweltbelange sind hier in der Abwägung zu berücksichtigen. Da es sich beim vorliegenden B-Plan im Verfahren nach § 13a BauGB um ein „Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 [BNatSchG]“ (s. § 44 (5) BNatSchG) handelt, gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Ergebnis:

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird bei Berücksichtigung der Planungsempfehlungen aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse nicht erforderlich (vgl. Kap. 6 f.).

4 Plangebiet und örtliche Situation

Das Grundstück liegt in Metzingen an der Nürtinger Straße, Ecke Bettlinger Weg. Die alte Bebauung existiert nicht mehr. Aktuell sind im Plangebiet Asphaltflächen, Schotterflächen und nicht genutzte Ruderalflächen vorhanden. An der Nürtinger Straße sind kleine Grünflächen mit Straßenbäumen vorhanden, davor stehen Glascontainer.

Entlang der Nürtinger Straße ist relativ dichte und mehrstöckige Bebauung vorhanden. Im Süden/Südwesten liegen wenige Grundstücke mit Wohnbebauung, bevor dann die Bahnlinie durch Metzingen verläuft. Im Norden verläuft der Bettlinger Weg, im Nordwesten befindet sich die Friedenskirche.

Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht gegeben (LUBW 2017). Das Plangebiet bzw. die Stadt Metzingen liegt innerhalb des Biosphärengebiets Schwäbische Alb innerhalb der Entwicklungszone.

Abbildung 4.1: Plangebiet (rot umrandet)

Quelle: LUBW (2019), unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 4.2: Fotos des Plangebiets (05.05.2017)

Blick von der Nürtinger Straße auf das Plangebiet	Blick Richtung Süden (Nürtinger Straße)
Plangebiet im südlichen Bereich, Blick Richtung Südwest	Plangebiet im südlichen Bereich, Blick Richtung Nürtinger Straße
Kleine Grünfläche an der Nürtinger Straße mit Straßenbäumen	Kleine Grünfläche an der Nürtinger Straße, Asphaltfläche im nördlichen Bereich

5 Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das geplante Bauvorhaben umfasst das Grundstück 4590/1 in Metzingen. Die Planung umfasst außerdem einen Teil des Flurstücks 4586, hier befinden sich aktuell eine Asphaltfläche und Glascontainer. Geplant ist ein Wohngebäude mit anteiliger gewerblicher Nutzung: ein mehrstöckiges Gebäude mit Dachgeschoss sowie einer Tiefgarage.

Abbildung 5.1: Lageplan-Entwurf und Schnittansicht

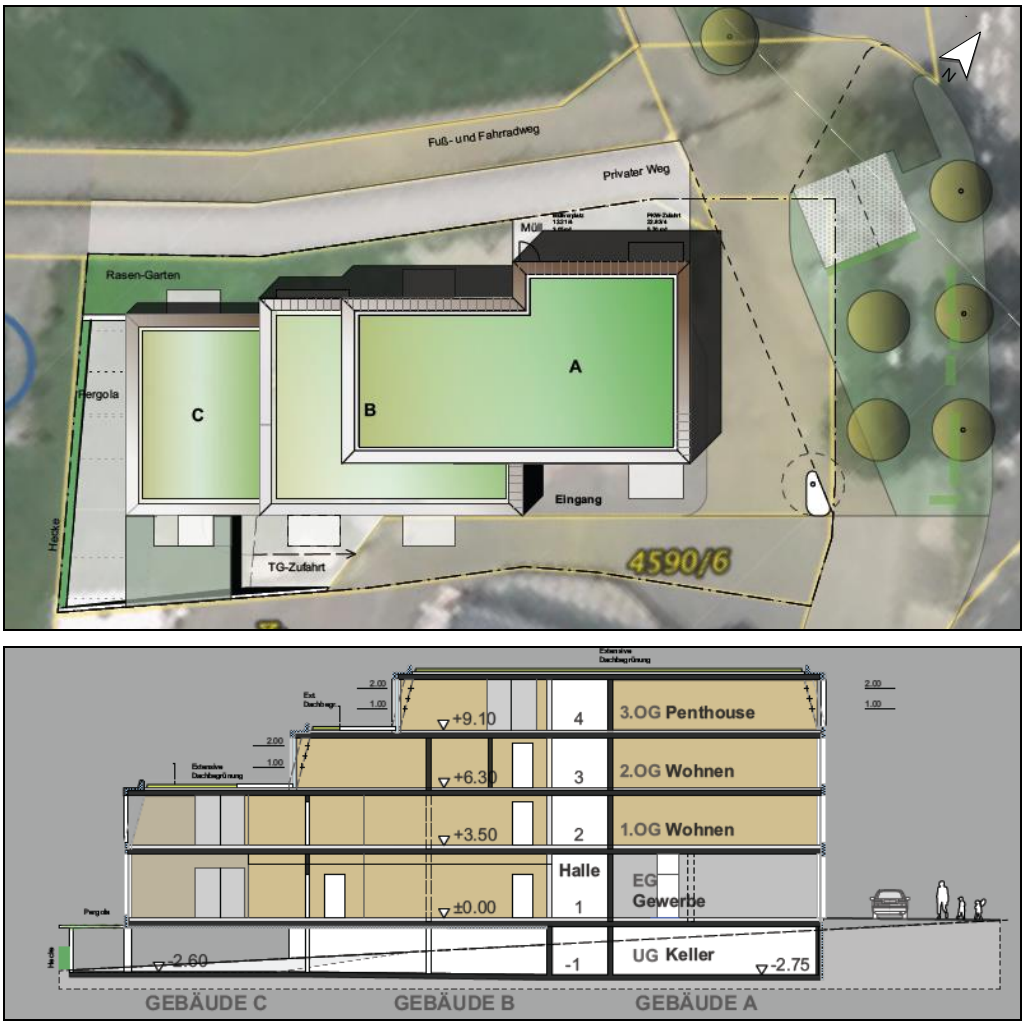

Kartengrundlage: ARCHITEKTENWERKGRUPPE (2019), unmaßstäblich

Der Bebauungsplan sichert die Grünfläche an der Nürtinger Straße und die bestehenden 3 Bäume.

Die zweite Grünfläche, die an das künftige Baugrundstück angrenzt, wird geringfügig geändert: Der nördliche Bereich mit 2 nicht mehr vitalen Bäumen entfällt, nach Süden hin wird sie vergrößert. Außerdem sind darin zwei Bäume als Pflanzgebot vorgesehen.

Eine weitere kleine Grünfläche am Bettlinger Weg mit Straßenbaum bleibt bestehen. Insgesamt sind 3 Pflanzgebote geplant.

Abbildung 5.2: Bebauungsplan-Entwurf

Kartengrundlage: METZINGEN (2019)

5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es wird der Ist-Zustand der Fläche betrachtet. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 6.1 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Rodung zweier Straßenbäume und von Hecken in geringfügigem Umfang
- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung von derzeit aufgelassenen Flächen (Ruderalvegetation im südlichen Bereich)

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da das Plangebiet bereits von Straßen und Wohnbebauung umgeben ist und eine entsprechende Vorbelastung besteht.

6 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

6.1 Habitatanalyse

Das Plangebiet wurde am 05.05.2017 zwischen 9:45 und 10:30 Uhr durch das Büro Pustal begangen (Wetter: bedeckt 100 %, z. T. Nieselregen). Das Ergebnis wird im Folgenden wiedergegeben.

Habitatanalyse:

Der nördliche Bereich umfasst Asphaltflächen mit Glascontainer und einer Grünfläche mit Straßenbäumen an der Nürtinger Straße. Dabei handelt es sich direkt an der Nürtinger Straße um ein Rasenbeet mit drei jungen bis mittelalten Baumhasel-Bäumen. Das zweite Beet ist mit Ziersträuchern und Eiben bepflanzt. Die Sträucher sind geschnitten. Darin stehen zwei mittelalte Feld-Ahorne, die nicht mehr vollständig vital sind. Totholz ist nicht vorhanden. Höhlen sind nicht vorhanden. Die Beete sind durch die Planung teilweise berührt, zwei Feld-Ahorne müssen entfallen. Das kleine Beet mit einem Straßenbaum am Bettlinger Weg ist mit Rasen und einer mittelalten, vitalen Baumhasel bestanden, dieses bleibt erhalten.

Im mittleren Bereich befinden sich Schotterflächen.

Im südlichen Bereich sind ungenutzte Flächen mit Ruderalvegetation. Teilweise sind einzelne Zierpflanzen darin enthalten. In der Mitte sind ein kleiner Holunder und Flieder gewachsen, daneben liegt ein mit v. a. Brennnesseln überwachsener Haufen. Die Vegetation ist weitgehend nitrophytisch (u. a. Brennnesseln, Giersch). Randlich ist sie auch wiesenähnlich.

Die angrenzenden Gärten sind als Rasenflächen angelegt.

Habitateignung:

Die Beete mit den Straßenbäumen bleiben im Prinzip erhalten, die nicht mehr vollständig vitalen Feld-Ahorne müssen entfallen. Hier sind nur häufige Vogelarten der Siedlungen zu erwarten. Daneben ist die Ruderalfläche als Lebensraum für streng geschützte Arten zu betrachten. Für Brutvögel hat diese Fläche keine Bedeutung, lediglich als Teil-Nahrungsraum.

Die Fläche ist dicht bewachsen und hat als Lebensraum aufgrund der innerörtlichen Lage eine sehr geringe Bedeutung. Die isolierte Lage entsteht durch die Begrenzung im Norden und Osten durch die stark befahrene Nürtinger Straße und den Bettlinger Weg. Die wenigen Gärten mit versiegelten Flächen, Hausgärten und Rasen im Süden/Südwesten sowie der Bereich um die Friedenskirche sind intensiv genutzt (Rasen). Hinter der Wohnbebauung im Südwesten verläuft die Bahnlinie durch Metzingen. Eine Habitateignung für Eidechsen ist daher ausgeschlossen.

6.2 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 6.1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
Farn- und Blütenpflanzen	Keine Hinweise.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Flechten: Echte Lungenflechte	Keine.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensräume gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Heuschrecken und Netzflügler	Keine Lebensraumeignung.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Libellen	Keine Lebensräume gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Käfer	3 Straßenbäume bleiben erhalten, diese haben kein Totholz oder Baumhöhlen mit Mulm. Keine Lebensraumeigung.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Schmetterlinge	Keine Lebensraumeignung, isolierte Lage.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Fische	Keine Lebensräume gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Amphibien und Reptilien	<u>Amphibien:</u> Keine Lebensraumeignung, isolierte Lage. <u>Reptilien:</u> Es handelt sich um eine innerörtliche Lage, die stark isoliert ist und keine Verbindung zur freien Landschaft hat. Innerorts besteht durch Hauskatzen generell ein hohes Prädationsrisiko. Es handelt sich um ein kleines Gebiet, die relativ dichte Ruderalvegetation umfasst ca. 400 m². Die Lebensraumeignung im Plangebiet ist nur sehr gering und unvollständig. In der Umgebung (angrenzende Flächen: Versiegelungen, Kirche mit Rasen und Bäumen, Garten mit Rasen) besteht keine Lebensraumeignung. Keine Lebensraumeignung aufgrund der Flächengröße, der innerörtlichen Lage mit umgebender Wohnbebauung und der stark isolierten Lage. Aus diesen Gründen ist nicht mit Eidechsen zu rechnen.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

Artengruppe	**Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit**	**Artenschutzrechtliche Einschätzung**	
Avifauna	Aufgrund der starken Lärmbelastung sind hier nur häufige Arten der Siedlungen zu erwarten. Zwei mittelalte, nicht mehr vollständig vitale Feld-Ahorne müssen entfallen. Keine Höhlen. Die restlichen vorhandenen Bäume bleiben erhalten. Drei Pflanzgebote für Bäume sind geplant. Die ökologische Funktion des Lebensraums bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine erhebliche Störung lokaler Populationen häufiger Arten der Siedlungen durch die Planung ist nicht absehbar. Vermeidungsmaßnahme erforderlich: Rodung außerhalb des Brutzeitraums.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Säugetiere: Fledermäuse	Keine Quartiere. Plangebiet als potenzielles Nahrungsgebiet mit untergeordneter Bedeutung (kleine Fläche, isolierte Lage, keine weiteren Gehölze).	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Sonstige Säuger:	Keine geeigneten Lebensräume gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

7 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Das Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 4590/1 in Metzingen (innerorts) soll bebaut werden. Das Grundstück liegt an der Nürtinger Straße, Ecke Bettlinger Weg.

Ergebnis:

Es handelt sich insbesondere um asphaltierte Flächen sowie Schotterflächen ohne Lebensraumeignung für Vogelarten und streng geschützte Arten. Die Straßenbäume an der Nürtinger Straße bleiben, mit Ausnahme von zwei mittelalten, nicht mehr vollständig vitalen Feld-Ahornen, erhalten.

Im südlichen Bereich befindet sich eine ungenutzte Fläche. Eine Lebensraumeignung für streng geschützte Arten kann hier grundsätzlich ausgeschlossen werden. Auch für Eidechsen ist keine Lebensraumeignung aufgrund der Flächengröße, der innerörtlichen Lage mit umgebender Wohnbebauung und der stark isolierten Lage gegeben.

Folgende Vermeidungsmaßnahme ist erforderlich: Rodung außerhalb der Brutzeiten: Rodung von Gehölzen lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.

Datum: 20.07.2017 / 31.10.2019

Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

8 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

ARCHITEKTENWERKGRUPPE (2019): Wohnbebauung Nürtinger Straße in Metzingen, Grundrisse Ansichten Schnitt (Voruntersuchung), M 1: 2000, 07.09.2019

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRRTEMBERG) (2010): Topographische Karte 1:25.000 Blatt 7421 Metzingen

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2015a): Käfer, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/39431/, 18.08.2015

Dto. (2015b): Schmetterlinge, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/45361/, 10.06.2015

Dto. (2016): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 23.05.2016, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

METZINGEN (2019): Planzeichnung zum Bebauungsplan „Im Reisach, 1. Änderung“, Fassung vom 19.12.2019

MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (Hrsg.) (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Münster